

Wir verweisen diesbezüglich auf das in dieser „Theol.-prakt. Quartalschrift“ im ersten Hefte des Jahrganges 1904 enthaltene Referat über den ersten Band dieses Werkes und auf ein später 1905, S. 134, erschienenes über den zweiten Band. Das dort zur Empfehlung von Pohles Dogmatik Gesagte gilt auch von diesem dritten Bande, welcher in zwei Hauptabschnitten die allgemeine und die spezielle Sakramentenlehre (6. Buch) und im 7. Buch die Eschatologie sowohl des Einzelmenschen (1. Kap.) als auch die Eschatologie des Menschengeschlechtes (2. Kap.) enthält.

Mehr noch als in den früheren Bänden hat der Verfasser (Vorrede, S. VI), „den Anregungen des leider allzu früh verstorbenen Tübinger Professors Dr. v. Schanz folgend, diesmal auch die Dogmengeschichte für den Traditionsbeweis ausgiebig benutzt und ihm bei der Entscheidung althergebrachter Kontroversen sogar einen maßgebenden Einfluß eingeräumt“.

In der allgemeinen Sakramentenlehre — Kontroverse über moralische oder physische Wirkungsweise der Sakramente — möchte ich als besonders erwähnenswert hinstellen Pohles Eintreten zu Gunsten der „moralischen Wirkungsfähigkeit derselben“. (S. 79. u. f.) Mit besonderer Vorliebe und größerer Weitläufigkeit hat Pohle in der Sakramentenlehre die Eucharistie und die Buße behandelt (Vorrede S. V), nicht nur weil der erhabene Stoff eine ausgesuchte Sorgfalt verdiente, „sondern auch weil der Priester in der praktischen Seelsorge nichts so oft handhaben, so zart anfassen und so fromm für sein eigenes Seelenheil gebrauchen muß“ als gerade diese beiden Sakramente. „Nur tiefgründige Wissenschaft vermag jene heilige Scheu vor dem Heiligen zu begründen und zu nähren, welche die Verwaltung der heiligen Geheimnisse begleiten und wie ein zarter Schleier umgeben soll; denn die Gewissenhaftigkeit des Geistlichen hängt zum großen Teile von der tieferen Erkenntnis des Wesens und des Wertes der Dinge ab, welche Gott und Kirche ihm anvertraut haben.“

In der Behandlung der Eucharistie dürfte wohl die spekulativen Erörterung des eucharistischen Geheimnisses (S. 246 bis 272) allerseits Anerkennung und Verständnis finden und zu neuen Gedanken fruchtbare Anregung geben. Bei der schwierigen Frage und Kontroverse über die metaphysische Wesenheit des heiligen Messopfers sucht Pohle neben einer scharfsinnigen Kritik jeder besonderen Meinung die einzelnen Wahrheitsmomente der verschiedenen Lösungsversuche möglichst zu kombinieren, statt für einen einzigen derselben ausschließlich einzutreten. Pohles Erörterung über Früchte und Wirklichkeit des heiligen Messopfers wird namentlich Seelsorgern für Predigt und Christenlehre (mit einigen Vereinfachungen) gute Dienste leisten.

Die Eschatologie hat Pohle möglichst kurz gehalten. Bei Behandlung dieses Gebietes ist nicht zu übersehen, daß manches, was noch die Scholastik mit großer Bestimmtheit als sichere Wahrheit ausgab, inzwischen zweifelhaft, ja höchst unwahrscheinlich geworden ist und daß der moderne Theologe auf den nicht wenig rückwirkenden Umschwung Rücksicht zu nehmen hat, der in dem allmählichen Übergang vom ptolemäischen zum kopernikanischen Weltsystem seit dem 17. und 18. Jahrhundert eingetreten ist; namentlich gilt dies bezüglich mancher eschatologischer Ortsfragen. Gleichwohl ist auch in der Eschatologie nichts von Bedeutung übergegangen, was zu wissen für den gebildeten Theologen und Laien entweder notwendig oder nützlich wäre.

Wir wünschen der gediegenen Dogmatik Pohles ausgedehnte Verbreitung und fleißige Leser.

St. Florian, 1906.

Professor Bernhard Deubler.

3) **Dogmatische Theologie.** Von Dr. J. B. Heinrich, weiland päpstl. Hausprälat, Generalvikar, Domdekan und Professor der Theologie im bischöflichen Seminar zu Mainz. Fortgeführt durch Dr. Konstantin

Gutberlet, päpstl. Hausprälat, Domkapitular und Professor der Dogmatik an der theologisch-philosophischen Lehranstalt zu Fulda. Be hinter Band. Zweite Abteilung. S. 363—954. Münster i. W. 1904. Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. M. 9.25 = K 11.10.

Mit dieser zweiten Abteilung des zehnten Bandes und des fünften Buches ist das monumentale Werk von Dr. J. B. Heinrich vollendet. Eine großangelegte, herrliche Arbeit ist zu Ende geführt.

Dr. J. B. Heinrich, geboren in Mainz am 15. April 1816, starb am 9. Februar 1891. Er übergab sechs Bände seiner dogmatischen Theologie der Öffentlichkeit. Beim sechsten Bande trat ein neuer, tüchtiger und ebenbürtiger Theologe an des Seligen Stelle; Dr. Gutberlet begann die Arbeit im sechsten Bande mit Seite 436 und brachte dort das Dogma von der unbefleckten Empfängnis der allerheiligsten Jungfrau zum Abschluß. Der sechste Band handelt von der Christologie, in die ganz zweckentsprechend die Vorzüge der Gottesmutter aufgenommen wurden.

Die zweite Abteilung des zehnten Bandes und fünften Buches behandelt die Eschatologie u. zw. Tod und Gericht von S. 364 bis 415; limbus patrum 415 bis 433; limbus puerorum 433 bis 466; gehandelt wird über die Höllenstrafen S. 466 bis 543; vom Fegefeuer 543 bis 639; vom Himmel 639 bis 773; von der Gemeinschaft der Heiligen 773 bis 831. Darauf folgt die allgemeine Vollendung u. zw. die Auferstehung der Toten S. 831 bis 901; das allgemeine Gericht 901 bis 938; das Weltende 938 bis 947.

Es ist überflüssig, zu bemerken, daß auch diese Arbeit in echt kirchlicher Gesinnung fertiggestellt wurde; überall werden, inwohl es angeht, die kirchlichen Entscheidungen herangezogen und die einschlägigen Schrifttexte im Geiste der Kirche und nach bewährten katholischen Eregeten erklärt.

Als besondere Vorzüge dieser Abteilung führt Rezensent folgende an. Gleich im Anfange des Werkes bewahrt sich der Autor als bekannt gediengenen Philosophen, indem er die naturalistischen und darwinistischen Wahnideen über den Tod und dessen Ursachen als vernunftwidrig zurückweist und die teleologische, zweckmäßige Einrichtung unseres Organismus darstut.

Wohlbegründet ist (S. 429) die Ansicht, daß der Sohn Gottes bei seinem Aufenthalte in der Unterwelt auch die Seelen im Fegefeuer von ihren Peinen befreit und denselben einen ganz und gar vollkommenen Abschluß erteilt habe, wie Scheben mit vielen Theologen annimmt. Wie sollte der Sohn Gottes nach seinem herrlichen Siege über Tod, Sünde und Hölle bei seiner persönlichen Gegenwart in der Unterwelt der so schwer leidenden, so innig ihn liebenden und von ihm geliebten Seelen keinen Erlaß ihrer Strafen gewährt haben? Mit Recht weist daher der Autor die diesbezüglich zu strenge Ansicht des heiligen Thomas zurück, als hätte damals am Todestage des Sohnes Gottes das unendliche Verdienst des Erlösers keine größere Wirksamkeit gehabt, als es nun fort und fort sich betätigt.

Sehr milde urteilt (S. 434) der Verfasser über die Heiden; er hält dafür, daß deren viele ohne Todsünde in den limbus puerorum kommen. Groß dürfte nach ihm die Zahl dieser geistig Unmündigen sein, welche sittlich so tief stehen, daß man sie kaum einer schweren Sünde für fähig erachten möchte. Von eigentlicher Sittlichkeit haben sie kaum einen Begriff. Mit Recht bemerkt er, man dürfe bei den Heiden zur Konstatierung einer Todsünde nicht die Imputationsnormen der Christen als Maßstab anlegen. Ob nun Viele oder Wenige zu entschuldigen sind, müssen wir dem Gerichte Gottes überlassen: „Dominus enim scrutans cor, et probans renes.“ Jer. 17, 10.

Der Autor hält dafür (S. 437), wenn einer mit der Erbsünde behaftet und nur mit einer lästlichen Sünde ins Jenseits eintreten würde, so müßte es für ihn eine Art Reinigungsort geben und weist für diesen

Fall die Ansicht des heiligen Thomas ab, der behauptet, daß die Strafe für eine lästige Sünde ohne Gnadenstand ewig dauere.

Mit Recht beruft er sich (S. 442) auf die begründete Ansicht der Theologen, daß durch den Glauben und die Opfer der Eltern ob des allgemeinen Heilswillens Gottes die Kinder des Altertums gerechtfertigt wurden; umso mehr wird durch vertrauensvolles Gebet christlicher Eltern die Erbsünde ihrer Kinder getilgt werden, die ohne alle Schuld die Taufe nicht empfangen können. Auch behauptet er in ganz kirchlichem Sinne, daß die Kinder, die ohne Taufe sterben, einer natürlichen Glückseligkeit teilhaftig werden. Diese Unmündigen haben ja ihr letztes Ziel, wofür der Mensch geschaffen ist, eigentlich nicht verloren; sie bestehen Gott, für den auch die reine Menschennatur geschaffen ist. Zudem haben sie nicht aus eigener Schuld ihr übernatürliche Ziel verloren, sondern durch Fügung Gottes, die sie ruhig, ja freudig anbeten. Neben dies waren sie nicht auf die übernatürliche Seligkeit hingerichtet; denn dieses geschieht durch die Taufe und den damit verbundenen Gnadenstand. Das natürliche Verlangen der Seele des Kindes nach Wahrschheit, Schönheit, Liebe wird vollkommen befriedigt. Solche Kinder freuen sich über die naturgemäße Vollkommenheit ihrer Menschennatur, über die harmonische Ausbildung ihrer leiblichen und geistigen Kräfte und über die Befriedigung ihres natürlichen Seligkeitsdranges. Sie erkennen Gott als ihren Schöpfer und Herrn, als den Urheber und Urgrund aller Dinge, als den Träger des Weltalls und den Lenker der Naturgesetze. Sie lieben Gott mit einer ihrer Erkenntnis entsprechenden natürlichen Liebe aus ganzer Seele über alles und auf ewig. Auch ihre Körper werden nach der Auferstehung rücksichtlich ihrer natürlichen Vollkommenheit den Körpern der Gerechten gleichen.

Anschaulich und eingehend wird (S. 515) die Strafe des Verlustes der Verdammten erklärt. Für eine unglückselig geschiedene Seele gibt es keine Verstreitung mehr, keine Vergnugung in vergänglichen Gütern; sie erkennt, daß sie sich für immer durch freiwillige Schuld von ihrer wahren Glückseligkeit abgewandt hat; alle Scheingüter sind geschwunden; den mächtigen, unwiderstehlichen Trieb der Seele nach Glückseligkeit könnte nur Gott allein befriedigen, diesen aber hat sie unabänderlich, für immer verloren.

Worin die Strafe des Feuers in der Hölle besteht, wird (S. 519) nach den verschiedenen Ansichten der Theologen allseitig erklärt. Der Autor beruft sich auf die neueren physikalischen Forschungen, um die Schwierigkeit zu lösen, wie die Seele durch die Materie so bittern Schmerz erdulden könne. Es dürfte diese eine erklärteste, eingebildete Schwierigkeit sein, die der heilige Augustin (de civ. Dei l. 21. c. 10) also löst, wenn Gott hienieden Seele und Leib also miteinander verband, daß die Seele so intensiv die Feuerqual empfindet, so wird er in seiner Allmacht und Gerechtigkeit die vom Leibe getrennte Seele durch ein entsprechend materielles Feuer strafen können.

Gut heißt es (S. 618), daß die Seelen im Fegefeuer keineswegs vom Diesseits abgeschlossen sind, ja vielmehr der Verkehr mit den Lebenden ein regelrechter, lebendiger, tätiger sein muß.

Besonders gut und gründlich wird die Ansicht Gottes behandelt als eine durchaus übernatürliche Seligkeit (S. 664). Zuerst wird mit Recht die Ansicht neuerer deutscher Theologen verurteilt, wie des Hermes, Hirscher, Kuhn, welche das übernatürliche nur in einer Ver Vollkommenung, Vergeistigung der Natur finden und zwar vorzugsweise in einer Herrschaft des Geistes über die Sinnlichkeit, in einer sittlichen Ver Vollkommenung. Die Gnade als übernatürliches Geschenk, welches die Seele über sich hinaushebt, kommt da nicht zur vollen Geltung und damit auch nicht die Übernatürlichkeit der seligen Ansicht. Die Gnade ist die Vorbereitung auf die Glorie, sie ist der Anfang der Gotteskindschaft, die Glorie die Vollendung. Die Gnade ist der Keim, die Knospe, die sich zur vollen Blüte in der Seligkeit

entfaltet. Durch die Gnade verdienen die Werke diese Seligkeit. Der Zusammenhang zwischen Gnade und Glorie ist ein so inniger, daß der Apostel sagt: „Gratia Dei vita aeterna.“ Röm. 6, 23.

Gründlich behandelt ist auch die Identität des irdischen und des Auferstehungsleibes (S. 852 bis 869). Der Allmacht und Weisheit Gottes kann es keine Schwierigkeit sein, für den Auferstehungsleib so viel Stoff von unserem irdischen Leibe bereit zu haben, daß sie in voller Wahrheit uns unsern Leib wieder herstellen kann. Nur dürfen wir nicht gar zu beschränkt die jenseitigen Verhältnisse nach unsern irdischen Vorstellungen beurteilen. Im Jenseits werden wir erst klar einsehen, daß unser Leib zwar ein ganz anderer geworden, aber doch derselbe ist, wie der, den wir im Tode abgelegt haben.

Eine und andere Bemerkung erlaube ich mir der sonst vortrefflichen Arbeit beizufügen. Wenn S. 404 gesagt wird, es sei schon zur Zeit des heiligen Thomas Glaubenslehre gewesen, daß die Seligen im Himmel die Anschauung Gottes genießen und darum Johannes XXII. irrte, der diese den Heiligen vor dem letzten Gerichte abspach, so ist das nicht ganz richtig; denn erst Benedikt XII., Johannes Nachfolger, hat diese Wahrheit in der Konstitution: Benedictus-Deus im Jahre 1336 ausgesprochen und das Konzilium von Florenz im Jahre 1439 feierlich definiert. Es handelte sich zur Zeit Johannes XXII. um eine tiefgehende theologische Frage, ob nämlich die Heiligen jetzt Gott schauten durch die verklärte Menschheit des Sohnes Gottes und glückselig seien, ähnlich wie die Jünger, wie sie Jesum verklärt auf dem Berge schauten oder ob sie schon der vollen Anschauung des dreieinigen Gottes teilhaftig geworden. Zu ersterer Auffassung neigte der Papst; irrte aber keineswegs, weil diese erhabene, geheimnisvolle Wahrheit erst untersucht wurde.

S. 489 verurteilt der Autor den Irrtum Schells, daß bloß Gotteshaß die ewige Verdammnis nach sich ziehe; sieht aber unten bei, man könne in einem wahren Sinne sagen, daß nur derjenige verdammt wird, welcher sich freiwillig bis zum Ende gegen die Gnade verstößt. Wenn man bedenkt, wie Gott dem verirrten Schäflein mit seiner Gnade nachgeht, wie er ihn noch im letzten Augenblicke an sich ziehen will, so kann man in einem wahren Sinne sagen, nur wer durchaus nicht gerettet sein will, wird ewig verdammt. Gott will ernstlich alle Menschen selig machen und tut alles, um einen jeden zu retten; mag nun auch die Sünde wegen der menschlichen Schwachheit leicht begangen werden, die Befehlung im Diesseits ist unendlich leicht. Mit diesem Optimismus kann man sich wohl nicht einverstanden erklären, ja selbst der Verfasser muß aus dem täglichen Leben oder der Erfahrung wissen, wie so Viele den priesterlichen Beistand von sich weisen oder gar glaubenslos sterben.

Es wird als poena sensus nur die Strafe des Feuers behandelt, von anderen Strafen wird nicht erwähnt, die man aber in einem gelegenen, großen dogmatischen Werke nicht umgehen kann, die ja so vielfach in der heiligen Schrift angeführt werden.

Wenn S. 582 gesagt wird, daß Volkszählungen oder besser gesagt Almennmärchen von Anmelden der Verstorbenen, Erscheinungen derselben energisch abzuweisen seien und daß derartige Ausnahmen gegen die Natur- und Gnadenordnung äußerst selten vorkommen, so ist diese eine zu gewagte Behauptung, entspricht auch nicht der Geschichte, den Tatsachen, der Anschauung der Heiligen und der heiligen Kirche.

S. 590 heißt es, es könne Umstände geben, wo man das Feuer des Reinigungsorthes nicht zu betonen braucht, z. B. dort, wo der Glaube an das Feuer auf große Schwierigkeiten stößt, wie bei Konvertiten oder auch Katholiken von weniger kindlich frommem Glauben. Wenn vom Fegfeuer gehandelt wird, kann man die Strafe des Feuers wohl nicht umgehen,

denn es ist communis sententia theologorum, nur muß diese Strafe im Sinne und Geiste der Kirche erklärt werden.

Mit Recht bemerkt der Verfasser, daß es völlig unbegreiflicher Leichtsinn sei, die lästlichen Sünden für gering zu achten, weil sie nicht die Hölle, sondern nur das Fegefeuer verdienen, wenn aber (S. 599) gesagt wird, daß das Fegefeuer für besonders schwere Sünden Jahrtausende dauern könne, so dürften diese strenge Ansicht wohl wenige Theologen teilen; denn man muß bei den leidenden Seelen ein verum et putativum tempus unterscheiden; das bittere Leiden macht die kurze Zeit für sie ungemein lang, wie ich es in meinem Werke (t. 3. p. 612) eingehender behandelte.

Wenn (S. 614) gesagt wird, die Lehre, welche die Hölle in den Mittelpunkt der Erde verlegt und etwas weniger tief das Fegefeuer, würde in unserer Zeit dem Gespöte preisgegeben, so ist das zu viel behauptet. Daß die Geister nach Gottes Willen an die Materie gebunden werden können, wissen wir, sind ja die Engel unsere Beschützer für Seele und Leib, die bösen Geister treiben ihr Unwesen selbst in den Lüsten. Wenn es nun auch nicht Glaubenslehre ist, wo Hölle und Fegefeuer sind, so ist gewiß die Auffassung der Scholastiker und auch der neueren Theologen nicht als unbegründet, noch weniger als albern abzuweisen.

Die Wiederkunft des Herrn wird von 900 bis 947 behandelt. Es ist ein reicher, wichtiger, schöner Gegenstand, wie die Personen und die Zeichen, welche dem Gerichte vorhergehen, der Antichrist; es wird erwähnt das 1000jährige Reich; es werden angegeben die Ursachen des allgemeinen Gerichtes, das Gericht selbst, der Ort des Gerichtes, die Heiligen, die mit Christus richten werden. Es folgt der Weltbrand, der neue Himmel und die neue Erde. Alle diese Gegenstände sind korrekt durchgeführt, besonders gediegen und wissenschaftlich wird der Weltbrand besprochen. Auf der neuen Erde soll es auch nach dem Verfasser lebende Wesen geben. Nun freilich konnte bei so mäßigem Umfange dieser inhaltsreiche Gegenstand nicht allseitig gründlich behandelt werden, wie es sonst der Verfasser überall tut.

Nachdem nun dieses vortreffliche Werk vollendet ist, können wir wohl unbedenklich von den zwei hochverdienten Verfassern sagen: „Qui docti fuerint, fulgeant quasi splendor firmamenti.“ Dan. 12, 3.

Innsbruck.

P. Gottfried Noggler O. Cap.

Lektor der Dogmatik.

4) **Jus decretalium.** Tomus I Introductio in ius decretalium. Ad Fr. Xav. Wernz S. J. Altera editio emendata et aucta. XVI, 470 pg. Romae, ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide, 1905.

Bevor das groß angelegte Werk „Jus decretalium“ zu Ende geführt werden konnte, wurde die Neuauflage des ersten Bandes notwendig. An vielen Stellen gewahrt der Leser die Ergebnisse neuer Studien. Die Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat und über die Konkordate ist ergänzt. Der Verfasser wahrt seinen früheren Standpunkt in freimütiger Aussprache, abweichenden Auffstellungen gegenüber. Ob seine Beweise die Vertreter einer anderen Ansicht jedesmal überzeugen werden, bleibt dahingestellt. Immerhin ist die freie, möglichst objektiv gehaltene Erörterung der genannten Fragen zu begrüßen und darum auch der von Wernz dazu gebotene Beitrag eine Bereicherung der zweiten Ausgabe. Als weitere Ergänzungen seien noch erwähnt, die Ausführungen über das praeceptum ecclesiasticum und seine Beziehung zu einer geistlichen Vorschrift (S. 155) und über die sogenannten päpstlichen Fakultäten, welche den Ordinarien Dispensbefugnisse vermitteln (S. 206). Die Ausstattung wurde, gegenüber der ersten Ausgabe, um vieles verbessert.

Balkenburg.

J. Laurentius.